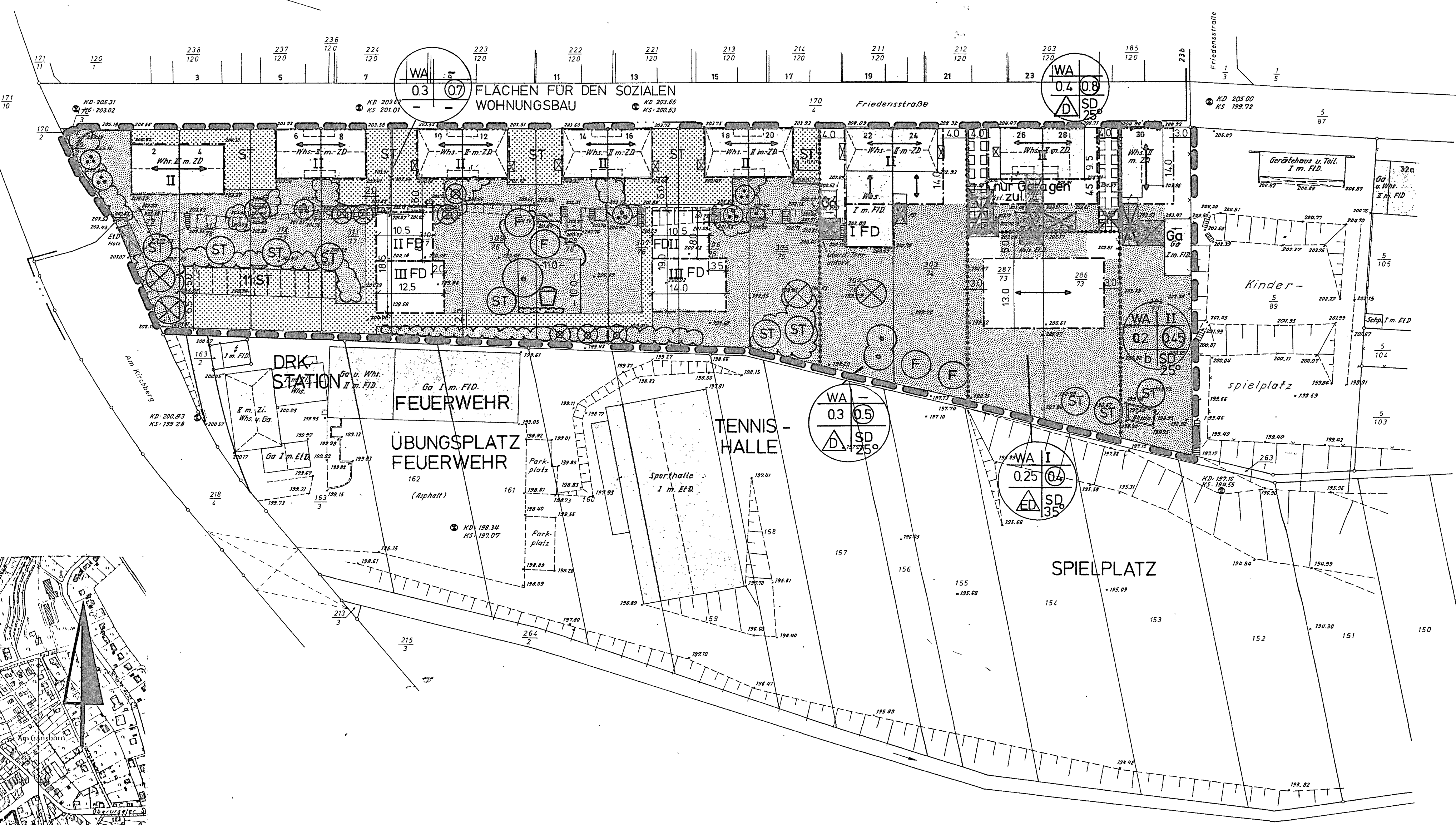
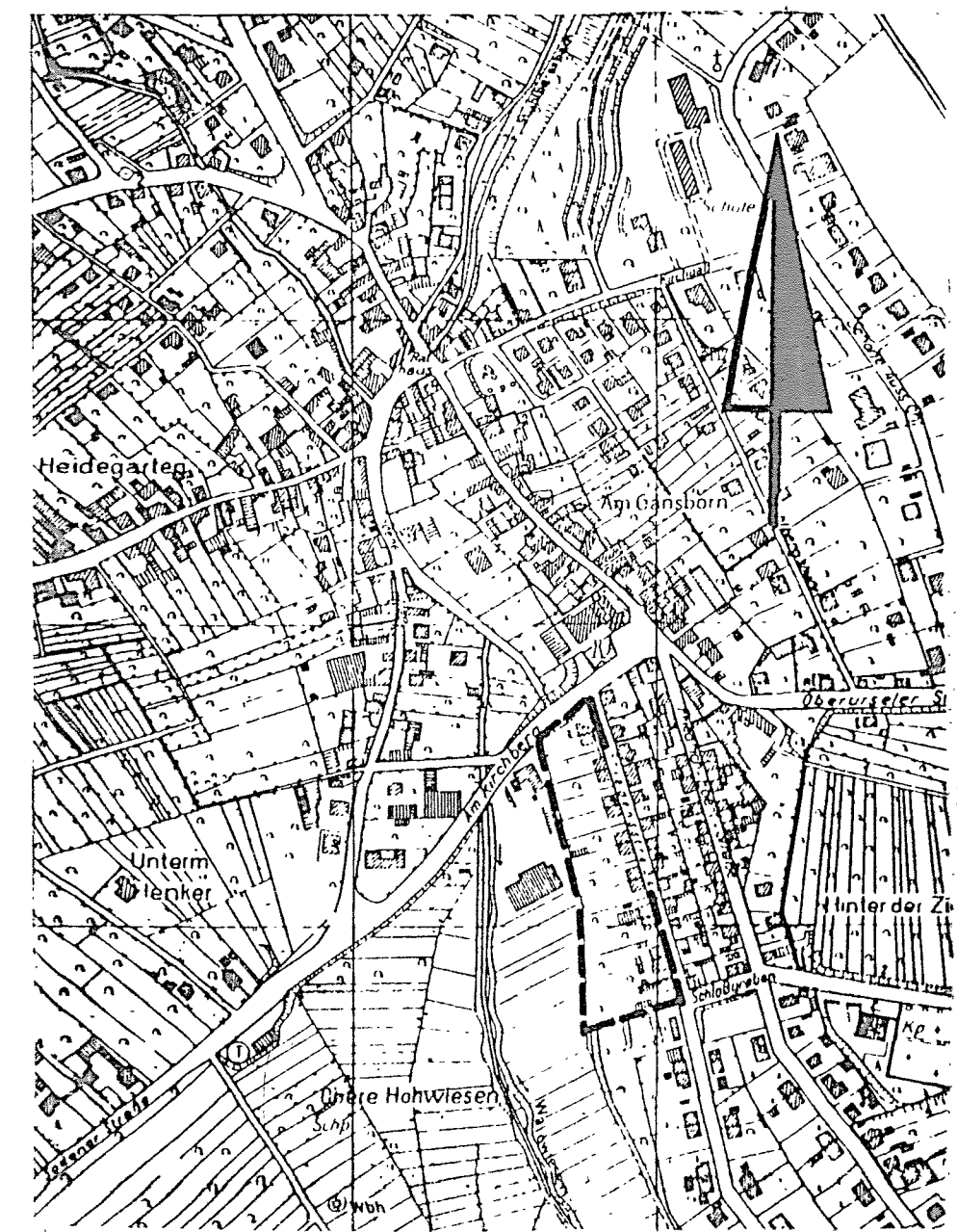


BEBAUUNGSPLAN DER STADT KRONBERG i.T.S. "FRIEDENSSTRASSE" GEMARKUNG OBERHÖCHSTADT, FLUR 15

Flur 18



ÜBERSICHTSPLAN
M 1:5000



PLANVERFAHREN

Bearbeiter: Hochbauamt der Stadt Kronberg
Katharinenstr. 7
6242 Kronberg im Taunus
Tel. 06173/703260
Kronberg, den 5.5.1982

Beschneidung des Katasteramtes:
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen nach dem Stande vom

Aufstellungsbeschuß

Die Stadtverordneten-Versammlung hat in ihrer Sitzung am 19.9.1980 beschlossen, den Bebauungsplan gemäß §2,2a,8 und 9 BBAUG in der Fassung vom 6.7.1979 (BGBl. I S.949) aufzustellen.

Bekanntmachung

Der Aufstellungsbeschuß wurde gemäß §2 Abs.1 BBAUG in der Fassung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in der Taunus-Zeitung vom 6.3.1981 und der Kronberger Zeitung vom 6.3.1981 bekanntgemacht.

Kronberg im Taunus, den 29.6.1981

Der Magistrat
gez. Möller
(Möller), Bürgermeister

Bürgerbeteiligung

Die Stadtverordneten-Versammlung hat in ihrer Sitzung am 20.2.1981 beschlossen, die Bürgerbeteiligung gem. §2a Abs.1-5 BBAUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) durchzuführen. Die Beteiligung der Bürger erfolgte in der Zeit vom 6.3.1981 bis 23.3.1981 einschließlich.

Kronberg im Taunus, den 29.6.1981

Der Magistrat
gez. Möller
(Möller), Bürgermeister

Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung

Das Verfahren zur Bürgerbeteiligung wurde in der Taunus-Zeitung vom 6.3.1981 und in der Kronberger Zeitung vom 6.3.1981 bekanntgemacht.

Kronberg im Taunus, den 29.6.1981

Der Magistrat
gez. Möller
(Möller), Bürgermeister

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden aufgrund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 23.3.1981 gem. §2 Abs.4-5 BBAUG an der Bauleitplanung beteiligt.

Kronberg im Taunus, den 5.5.1982

Der Magistrat
gez. Möller
(Möller), Bürgermeister

Der Bebauungsplan-Entwurf hat nach Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 10.9.1981 gem. §2a Abs. 6 BBAUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S.949) mit Bekanntmachung in der Taunus-Zeitung vom 24.11.1981 und der Kronberger-Zeitung vom 24.11.1981 in der Zeit vom 10.9.1981 bis 10.9.1982 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Kronberg im Taunus, den 5.5.1982

Der Magistrat
gez. Möller
(Möller), Bürgermeister

Aufgrund des §10 BBAUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S.949) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952 (GVBl. I S.11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. I S.103) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 1.4.1981 (GVBl. I S.66) hat die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Kronberg im Taunus in ihrer Sitzung am 19.9.1980 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Kronberg im Taunus, den 5.5.1982

Der Magistrat
gez. Möller
(Möller), Bürgermeister

Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidenten

Genehmigt mit Vfg vom 2.8.1982

AZ. V/3-61d 04/01

Darmstadt, den 2.8.1982

Der Regierungspräsident

im Auftrag

Siegel

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. §12 BBAUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und §5 Abs.4 HGO in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. I S.103) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der HGO vom 1.4.1981 (GVBl. I S.66) in Verbindung mit §7 der Hauptsatzung der Stadt Kronberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.1977 mit Bekanntmachung in der Taunus-Zeitung vom 10.9.1982 und der Kronberger Zeitung vom 10.9.1982 öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist somit am 10.9.1982 rechtsverbindlich geworden.

Kronberg im Taunus, den 13.9.1982

Der Magistrat
gez. Möller
(Möller), Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 155a BBAUG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Kronberg im Taunus geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Bekanntgemacht in der Kronberger Zeitung vom 10.9.1982 und in der Taunus-Zeitung vom 10.9.1982

Der Magistrat
gez. Möller
(Möller), Bürgermeister

TEXTFESTSETZUNGEN:

gem. BBAUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I.S.949)

BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I.S.1763)

HBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.7.1979 (GVBl. I.S.179)

Planzeichen VO vom 30. Juli 1981 (BGBl. I.S.833) in der Fassung der Bekanntmachung

1. Nebenanlagen

Nebenanlagen nach § 14 Abs.1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur zulässig, wenn sie 15 cm umbauten Raum nicht überschreiten und einen Abstand von mind. 3,0 m zu den Grundstücks-grenzen einhalten. Im Bereich der "WA-Flächen für den sozialen Wohnungs-bau" sind Nebenanlagen nicht zulässig.

2. Stellplätze und Garagen

Die im Bebauungsplan eingetragenen Standorte für Stellplätze und Garagen sind verbindlich. Weitere Garagen können nur innerhalb der Baugrenzen errich-tet werden.

3. Einfriedungen

Als Einfriedungen sind in den rückwärtigen Grund-stücksteilen nur Drahtzäune, Holzzäune und lebende Hecken zulässig.

4. Drempe

Drempe sind bei allen geneigten Dächern nicht zu-lässig

5. Grünflächen

a) Nadelgehölze sowie sonstige Koniferen sind in einem 15 m breiten Streifen zur SW-Grenze nicht zulässig
b) In den Schutzpflanzungen sollen mind. 5 Pflanzen einer Art zusammenstehen.

Anlagen zum Bebauungsplan

Gestaltungsplan und Begründung gem. §9(8) BBAUG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Grenzen und Begrenzungslinien

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

--- Baulinie

--- Baugrenze

--- Abgrenzung unterschiedlicher Art und/oder Nutzung eines Baugebietes

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

II Maximale Zahl der Vollgeschosse

07 Geschosßflächenzahl

03 Grundflächenzahl

Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen

b besondere Bauweise, einseitige Grenzbebauung

△ nur Doppelhäuser zulässig

△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

→ Hauptfirstrichtung

SD Satteldach

FD Flachdach

25° max. Dachneigung

Flächen

■ befestigte Hof- und Wegeflächen (privat)

■ Stellplätze

⊗ abzubrechende Gebäude

Ga Garagen

▬ mit Geh-, Fahr- und Leitungs-rechten zu belastende Flächen

■ nicht überbaubare private Grund-stücksfläche als Grünfläche

○ vorhandener, zu erhaltender Baum

☁ Umgrenzung von Flächen zum An-pflanzen von Schutzgrün

Anzupflanzende Bäume

● Sorbus aucuparia Eberesche

● Acer platanoides Spitzahorn

● Quercus pedunculata Stieleiche

● Fraxinus excelsior Esche

● Tilia cordata Winterlinde

Schutzpflanzungen, Überwiegend

● Euonymus europaea Pfaffenhütchen

● Cornus sanguinea Roter Hartriegel

● Viburnum opulus Schneeball

● Viburnum lantana Wolliger Schneeball

● Prunus padus Traubenkirsche